

Inhalt

Thema des Monats	1
Die Beteiligung von Bietern aus Nicht-EU-Staaten.....	1
Wissenswertes	2
Regierungskoalitionsfraktionen: „Mehr Berücksichtigung von Qualität bei Ausschreibungen“	2
Neuausrichtung der Bundeswehr-Beschaffung: Sicht der Wirtschaft ist gefragt	3
Mindestlohn in der Abfallwirtschaft wieder allgemeinverbindlich	4
Nachhaltige Beschaffung I: BMU-Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze	4
Nachhaltige Beschaffung II: Studie der EU-Kommission über die Umsetzung der GPP-Ziele	5
Nachhaltige Beschaffung III: Pilotprojekt umweltfreundliche Beschaffung / EU-Projekt ECOPOL	5
DHK-Stellungnahme zu Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über Drittstaatenregelung	5
Bewerber für BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung 2013" gesucht	6
Recht	6
Insolvenz eines Bieters führt nicht zwingend zum Ausschluss	6
International	7
Bericht zur E-Vergabe-Konferenz in Brüssel.....	7
EU schreibt Studie über „eGovernment und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands“ aus	7
EWSA nimmt zu den Vergaberichtlinien-Vorschlägen der EU-Kommission Stellung.....	8
Brasilien investiert in Sicherheitstechnik	8
Städte modernisieren ihre U-Bahnlinien.....	9
Unterstützung bei der Abwicklung von Ausschreibungen	9
Aus den Bundesländern	10
Nordrhein-Westfalen: Kritik am EU-Reformpaket zum Vergaberecht	10
Veranstaltungen	10
Impressum	12

Thema des Monats

Neu im Newsletter „Auftragswesen Aktuell“ ist diesen Monat die Rubrik „Thema des Monats“, in der wir von nun an regelmäßig auf aktuelle Themen etwas intensiver eingehen wollen.

Die Beteiligung von Bietern aus Nicht-EU-Staaten

Für die Beteiligung von Bietern aus Nicht-EU-Staaten an Vergabeverfahren in Deutschland gilt folgender Grundsatz: Bieter aus Nicht-EU-Staaten haben nach dem deutschen Vergaberecht den gleichen Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt in Deutschland wie Bieter aus EU-Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass sich auch Bieter aus Staaten, die weder Unterzeichnerstaaten des WTO-Beschaffungsübereinkommens GPA sind noch mit der EU eine sonstige Vereinbarung über gegenseitigen Marktzugang abgeschlossen haben, grundsätzlich an Vergabeverfahren in Deutschland beteiligen können. Darauf weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hin. Eine Ausnahme gilt im Bereich der Sektorenverordnung: Im Sektorenbereich können öffentliche Auftraggeber Angebote, die überwiegend Waren aus Nicht-EU-Staaten umfassen, allein auf Grund ihrer Herkunft zurückweisen. Abgesehen von dieser Regelung im Sektorenbereich gelten andere Gründe für den Ausschluss von Bietern oder Angeboten für alle Bieter gleichermaßen, unabhängig von ihrer Herkunft. Auch Bieter aus Nicht-EU-Staaten müssen zuverlässig und gesetzestreu sein; dazu kann auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gehören. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist vom Bieter Aufklärung zu verlangen; auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Verantwortlich: Annette Karstedt-Meierrieks, DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Telefon 030 20308-2706,

E-Mail karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Redaktion: Anna Schlange-Schöningen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Telefon 089/5116-3176,

E-Mail schlange-schoeningen@abz-bayern.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Zu den Hintergründen:

Das GWB sieht in § 97 Absatz 2 die Gleichbehandlung der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren vor, „es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet“. Das GWB enthält keine Regelung, die eine Benachteiligung von Bietern oder Angeboten auf Grund ihrer Herkunft ausdrücklich vorsehen oder erlauben würde. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot ergeben sich auch aus den Vergabe- und Vertragsordnungen.

Das Gleichbehandlungsgebot nach dem GWB gilt gegenüber Bietern aus Nicht-EU-Staaten auch dann, wenn Deutschland und die EU nach dem Völkerrecht nicht zur Gewährung gleichen Zugangs verpflichtet sind. Internationale Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang sind das WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA sowie Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen in Freihandelsabkommen, wie beispielsweise im Freihandelsabkommen der EU mit Südkorea. Zwar hätte die EU nach internationalem Recht die Möglichkeit, Angebote aus solchen Staaten, mit denen keine Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen, von Vergabeverfahren in der EU auszuschließen. Bisher hat die EU aber von dieser Möglichkeit nur im Rahmen der Sektorenrichtlinie 2004/17/EG Gebrauch gemacht. Ansonsten verfolgt sie den Ansatz des freien Welthandels auch im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Deutschland hat in seinem nationalen Vergaberecht keine über die Regelungen in der Sektorenrichtlinie hinausgehenden Ausschlussmöglichkeiten vorgesehen. Die Regelung in § 28 Sektorenverordnung, die der Umsetzung der Sektorenrichtlinie 2004/17/EG dient, gibt nur Sektorauftraggebern die Möglichkeit, Angebote für Lieferaufträge zurückzuweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen.

Fazit:

Bisher müssen deutsche Vergabestellen daher nicht prüfen, aus welchem Staat ein Angebot kommt, ob dieser Staat das GPA unterzeichnet hat, ein Freihandelsabkommen mit diesem Staat besteht oder ob in dem betreffenden Fall eine der Ausnahmen vom GPA einschlägig ist.

Wissenswertes

Regierungskoalitionsfraktionen: „Mehr Berücksichtigung von Qualität bei Ausschreibungen“

Die Fraktionen CDU/CSU und FDP haben Ende Juni im Bundestag einen Antrag auf „Mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen“ gestellt. Die Bundesregierung soll auf eine Änderung der vergaberechtlichen Bestimmungen dahingehend hinwirken, dass bei sozialen Dienstleistungen die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätskriterien bei der Zuschlagserteilung stärker gewichtet werden können. Ferner soll die Bundesregierung auf europäischer Ebene sich für die Schaffung einer entsprechenden, für alle Dienstleistungen geltenden Regelung bei der anstehenden Reform der Vergaberichtlinien einsetzen. Die Regierungskoalitionsfraktionen begründen ihren Antrag wie folgt: Insbesondere bei der Ausschreibung von Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen hätte die Praxis gezeigt, dass das bestehende Vergaberecht für die Beschaffung insbesondere sozialer Dienstleistungen noch nicht durchgehend ein den Anforderungen der Praxis gerecht werdendes Instrumentarium bereit stelle. So dürfen bieterbezogene Kriterien, wie Qualifikation und Fachkenntnisse der Ausführungskräfte, Erfahrung und Erfolge stets nur im Rahmen der Mindestanforderungen an die Eignung der Bieter berücksichtigt werden, nicht aber in die Wertung der Angebote und damit in die Zuschlagsentscheidung einfließen. Ein über die Mindestanforderungen hinausgehendes „Mehr an Eignung“ darf bei der Zuschlagserteilung keine Rolle spielen. Diese strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die auf die Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu-

rückzuführen ist und rechtsdogmatische Gründe hat, sei aber bei Dienstleistungen weder sachgerecht noch zwingend. Arbeitsmarktdienstleistungen und andere soziale Dienstleistungen unterlägen als sogenannte „nachrangige Dienstleistungen“ nur sehr eingeschränkt den Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Insofern bestünden zur Regelung der Auftragsvergaben bei diesen Dienstleistungen im Oberschwellenbereich die gleichen Handlungsspielräume für die nationale Gesetzgebung wie im Unterschwellenbereich, sofern die primärrechtlichen Grundsätze Beachtung finden. Bei Dienstleistungen stünden persönlich auszuführende Leistungen im Vordergrund. Wenn hier bieterbezogene Kriterien, die für die Beurteilung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen wesentlich sind, bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes außen vor bleiben müssen beziehungsweise nicht entsprechend gewürdigt werden, sei die Wertung der Qualität der Leistungen auf die konzeptionellen Erläuterungen im Angebot zur Auftragsausführung (Projektplan, Vorgehensbeschreibung etc.) beschränkt. Qualitätsunterschiede in Bezug auf Erfahrungen und frühere Erfolge zwischen den Bietern blieben im Rahmen der Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Betroffen seien im Besonderen Arbeitsmarktdienstleistungen und hier speziell die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die durch Integrationsfachdienste (IFD) erbracht werden. Daher solle in begrenztem Umfang eine den Anforderungen der Praxis entgegenkommende Flexibilisierung für Dienstleistungen in Form einer allgemein geltenden Regelung verwirklicht werden. Hierbei seien die Ziele eines transparenten und fairen Wettbewerbs, einer angemessenen Gewährleistung von Markteintrittschancen von Newcomern und einer Vermeidung von „Haus- und Hoflieferantentum“ mit abzuwägen. Den Antrag der Regierungskoalitionsfraktionen vom 26.06.2012 finden Sie unter <http://www.cducusu.de/GetMedium.aspx?mid=2850>.

Anmerkung: Der Vorschlag der Regierungskoalitionsfraktionen ist kritisch zu sehen. Denn einer der wesentlichen Grundsätze des Vergaberechts ist das Verbot der Vermischung von Eignungs- und Wertungskriterien. Dieses würde durch die vorgeschlagenen Änderungen ausgehöhlt. Auch nach gegenwärtiger Gesetzeslage ist es bereits möglich, die „Qualität“ der Leistung als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, etwa durch das Anfordern von Leistungserbringungskonzepten. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch Newcomer in der Lage sein sollen, entsprechend gute Konzepte vorzulegen und in gleicher Weise sicher zu stellen, dass die Leistung qualitativ hochwertig erbracht wird. Vorschläge dahingehend, wie die Ziele eines transparenten und fairen Wettbewerbs, einer angemessenen Gewährleistung von Markteintrittschancen von Newcomern und einer Vermeidung von „Haus- und Hoflieferantentum“ bei einer Neuregelung hergestellt werden sollen, enthält der Antrag der Regierungskoalitionsfraktionen nicht.

Neuausrichtung der Bundeswehr-Beschaffung: Sicht der Wirtschaft ist gefragt

Um den Beschaffungsprozess zu verbessern, hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – als wesentliches Element der Neuausrichtung der Bundeswehr – Eckwerte für die Entwicklung seines neuen Ausrüstungs- und Nutzungsprozess entwickelt. Ausgangspunkt der Neukonzeption der Ausrüstungs- und Nutzungsprozesse ist der Bericht der Strukturkommission (sog. Weise-Kommission), der zu dem Ergebnis kam, dass der derzeitige Beschaffungsprozess der Bundeswehr erhebliche Schwächen aufweist. Fehlendes Fähigkeitsmanagement, langwierige Abstimmungs- und Entscheidungswege, zersplitterte Verantwortlichkeiten und schwerfällige Kommunikationsstrukturen wurden als Schwachstellen identifiziert. Die auf der Grundlage der Weise-Kommission entwickelten Eckwerte dieses neuen Ausrüstungs- und Nutzungsprozess sind nunmehr nochmals von einem externen Expertengremium begutachtet worden. Das Gremium hat am 24.05.12 seine Ergebnisse vorgelegt. Die Experten kommen zu dem Ergebnis, dass das neue Konzept geeignet ist, der Truppe die erforderliche Ausrüstung im vereinbarten Kostenrahmen erheblich schneller als bisher zur Verfügung zu stellen. Eine der wesentlichen Schwächen der Beschaffung könne durch die neuen Prozesse beseitigt werden. Mitglieder des Gremiums machten deutlich, dass für die erfolgreiche Einführung und Umsetzung des Ausrüstungs- und Nutzungsprozesses weitere Schritte erforderlich seien. Auf lange Sicht empfiehlt das Gremium mit der Gründung einer Beschaffungsagentur Mut zur „großen Lösung“. Des weiteren empfahlen die Rüstungsexperten mit ihren Erfahrungen insbesondere auch aus Auftragnehmersicht Industrie und externen Sachverstand von Anfang an in den Beschaffungsprozess einzubeziehen. Wie die Studiengesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik mbH

Nr. 7 / 2012

(SGW) (<http://www.dwt-sgw.de/>) in einer Meldung vom 26.06.2012 berichtet, soll bereits zum 01.10.2012 die „Beschaffungsagentur“ gegründet werden. Das neue „BAAINBw“ (Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr) wird u.a. gebildet aus dem bekannten Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sowie dem Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr. Die Interessen und Sichtweisen der Industrie sollen u. a. auf einer von der SGW organisierten Veranstaltung am 10. und 11. Oktober 2012 in Bad Godesberg erfragt werden.

Die Pressemitteilung des BMVg vom 24.05.2012 sowie das vollständige Gutachten finden Sie auf der Internetseite <http://www.bmvg.de> durch Eingabe von „Bewertung des neuen Ausrüstungs- und Nutzungsprozesses der Bundeswehr“ in das Suchfeld. Informationen zur neuen „Beschaffungsagentur“ sowie zur Tagung der SGW am 10./11. Oktober 2012 finden Sie unter http://www.dwt-sgw.de/veranstaltungen/veranstaltungen-der-sgw/detail/?tx_dwtevents%5Bevent%5D=33&cHash=5f12e141184001c74ebd334b7912422f.

Mindestlohn in der Abfallwirtschaft wieder allgemeinverbindlich

Laut einer Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst verkündet. Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung im Bundesanzeiger ist der Mindestlohn in der Abfallwirtschaft seit dem 1. Juni 2012 wieder allgemeinverbindlich. Damit endet die Lücke in der Geltung des Mindestlohns für die Monate April und Mai 2012. Der Mindestlohn beträgt ab dem 1. Juni weiter 8,33 Euro/Stunde. Eine Rückwirkung ist nicht gegeben. Die Allgemeinverbindlichkeit für den Mindestlohn in Höhe von 8,33 Euro läuft bis zum 31. Dezember 2012.

[Quelle: BDE-Newsletter Juni 2012, <http://www.bde-berlin.org/?p=6637>]

Praxistipp: Auftraggeber dürfen bei europaweiten Ausschreibungsverfahren die Einhaltung des örtlichen Tarifs nur dann vorschreiben, wenn dieser durch eine staatliche Allgemeinverbindlicherklärung für alle Beschäftigten als Mindestlohn gelten würde. Es handelt sich dabei um sogenannte deklaratorische Tariftreuregelungen, da sie eine ohnehin schon bestehende Pflicht zur Zahlung von Tariflöhnen festschreiben. Unzulässig sind hingegen sogenannte konstitutive Tariftreuregelungen, bei denen Bieter aus sich heraus zur Zahlung eines bestimmten Tariflohns verpflichtet werden, unabhängig davon, ob es sich um einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag handelt. Eine Übersicht über alle derzeit gültigen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/arbeitsrecht-verzeichnis-allgemeinverbindlicher-tarifvertraege.pdf;jsessionid=7F8D4C07CD115BBFAEF2EE2B5CD0979F?__blob=publicationFile.

Nachhaltige Beschaffung I: BMU-Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze

Um die Verwendung einheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigene Herkünfte) zu fördern, hat der Gesetzgeber durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2009 die Rechtsgrundlage verbessert. Zum Zweck einer bundesweit einheitlichen Umsetzung wurde die "Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze" ins Leben gerufen, in der die Interessen der Naturschutz-, Forst- und Gartenbaubehörden von Bund und Ländern, der Verkehrsplanung, der Baumschulverbände und Forschung gleichberechtigt vertreten sind. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Grundlagen und Empfehlungen für eine praktikable Umsetzung zu erarbeiten. Das Umweltbundesamt (BMU) hat einen Leitfaden erstellt, der die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammenfasst. Der Leitfaden richtet sich vor allem an ausschreibende Stellen und Planer und soll auch zu vergaberechtlichen Fragen der Praxis Hilfestellung geben. Die Empfehlungen des Leitfadens konzentrieren sich insbesondere auf die Umsetzung der Regelungen für die Verwendung gebietseigener Gehölze in der gesetzlichen Übergangszeit bis zum 1. März 2020. Den Leitfaden finden Sie unter http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/publ/48327.php.

Nachhaltige Beschaffung II: Studie der EU-Kommission über die Umsetzung der GPP-Ziele

Die Europäische Kommission hatte sich 2008 das Ziel gesetzt, dass bis 2010 rund 50 % aller öffentlichen Ausschreibungen „grün“ sein sollen, wobei „grün“ bedeutet, dass die Ausschreibungen mit den gemeinsamen Kern-Kriterien der EU für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung (GPP-Kernkriterien) in zehn prioritären Produkt- und Servicegruppen (z. B. Bau, Transport, Reinigungsdienste) übereinstimmen. Die EU-Kommission hat nun eine Studie aus dem Jahr 2011 veröffentlicht, die überprüfen sollte, ob dieses Ziel erreicht wurde. Mehr als 850 Behörden aus 26 Mitgliedstaaten nahmen an einer vom Centre for European Policy Studies und dem College of Europe durchgeführten Umfrage teil. Dabei wurden Informationen aus rund 230.000 vergebenen Aufträgen im Gesamtwert von etwa 117,5 Mrd. Euro aus den Jahren 2009 und 2010 ausgewertet. Das Ergebnis der Studie: 26 % der für den Zeitraum untersuchten Aufträge enthielten alle GPP-Kernkriterien der EU. 55 % der Aufträge enthielten mindestens ein GPP-Kernkriterium. Weitere Ergebnisse der Studie finden Sie unter http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies_en.htm.

Nachhaltige Beschaffung III: Pilotprojekt umweltfreundliche Beschaffung / EU-Projekt ECOPOL

Im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten Projektes ECOPOL über Politikinstrumente zur Förderung der Öko-Innovationen wurden Beispiele für "Best practices" im Bereich Umweltfreundliche Beschaffung identifiziert. Im weiteren Projektverlauf plant nun die Forschungszentrum Jülich GmbH als Partner im Projekt ECOPOL eine "Pilot Action" durchzuführen, bei der Erkenntnisse aus Best practices in diesem Bereich in einer Stadt oder Region konkret angewandt werden. Insbesondere geht es um einen Vorschlag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen öko-innovativen Einrichtungen und öffentlichen Beschaffungsstellen am Beispiel der österreichischen Initiative WienWin. Zur Vorbereitung der Aktion wird eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Forschungszentrum Jülich GmbH sucht nun Einrichtungen bzw. Personen als potenzielle Partner zur gemeinsamen Umsetzung der Aktion. Eine Kurzbeschreibung des Pilotprojekts ist erhältlich beim Projektträger Jülich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Jean-François Renault, Projektträger Jülich (PtJ), Technologietransfer und Unternehmensgründung (UBV), Fachbereich Internationales / Beratung / Strategie (UBV3), Forschungszentrum Jülich GmbH, Tel.: 030/20199-476, Fax: 030/20199-470, j.f.renault@fz-juelich.de. Weitere Informationen zu ECOPOL finden Sie unter <http://www.ecopol-project.eu/>.

DIHK-Stellungnahme zu Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über Drittstaatenregelung

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat am 21.06.2012 zum „Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“ Stellung genommen (http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/eu-internationales-recht/recht-der-europaeischen-union/positionen/dihk-positionen-zu-eu-gesetzesvorhaben/oeffentliche-beschaffung-eu-verordnung/at_download/file?mdate=1340635655095). Die Hauptaussagen: Der DIHK sieht keinen Bedarf für ein legislatives Instrument. Der offene Markt für öffentliche Aufträge hat sich bestens bewährt. Der DIHK befürwortet den Einsatz von nicht-legislativen Instrumenten und die bessere Nutzung der bereits existierenden Mechanismen. Z.B. sollte das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) eingehalten sowie weiterentwickelt werden und auf eine breitere Beteiligung abzielen. Der Zugang von KMU zum öffentlichen Auftragswesen wird noch durch etliche

Hindernisse behindert, die abgebaut werden sollten. Darauf sollte der Fokus der Europäischen Kommission liegen. Offene Märkte sind der Schlüssel für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Das gilt auch für offene öffentliche Beschaffungsmärkte. Die aktuell zu beobachtenden protektionistischen Tendenzen dürfen die EU nicht zur Abschottung verleiten.

Bewerber für BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung 2013" gesucht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) zeichnen im kommenden Jahr erneut beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse aus. Um die besonderen Herausforderungen zu würdigen, die mit dem Engagement zur Innovationssteigerung in öffentlichen Institutionen verbunden sind, sind die Preise in den beiden Kategorien „Beschaffung von Innovationen“ und „Innovative Beschaffungsprozesse“ in der laufenden Ausschreibung erstmals mit Preisgeldern von jeweils 10 000 Euro dotiert. Eine unabhängige Jury bewertet die eingehenden Manuskripte und nominiert die besten Konzepte. Die Bewerber mit den innovativsten Lösungen werden zur Präsentation nach Frankfurt eingeladen (Termin: 20. November 2012). Aus diesem Kreis ermittelt die Jury den Sieger. Die Preisverleihung durch BMWi und BME findet im Rahmen der Veranstaltung „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ am 26. Februar 2013 in Berlin statt. Einsendeschluss für das Manuskript ist der 5. Oktober 2012. Weitere Informationen sowie die Bewerbungsbedingungen finden Sie unter <http://www.bme.de/BMWi-BME-Preis-Innovation-schafft-Vorsprung.99.0.html>.

Recht

Insolvenz eines Bieters führt nicht zwingend zum Ausschluss

Wie das OLG Düsseldorf in einem Beschluss vom 02.05.2012 (Az.: VII-Verg 68/11) festgestellt hat, ist ein Bieter nicht zwingend deshalb als ungeeignet auszuschließen, weil über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Auftraggeberin schrieb im Dezember 2010 Krankentransportleistungen aus. Die Vergabeunterlagen des Auftraggebers enthielten u. a. folgende Vorgabe: „Aufgrund der Besonderheit der zu erbringenden Leistung führen laufende Insolvenzverfahren zum Ausschluss des Bieters, da in diesem Fall die erforderliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht sichergestellt ist.“ Diese Bestimmung – so das OLG – weiche von der Vorschrift des § 6 Abs. 5 a) VOL/A ab, wonach nach dem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers Bewerber vom Wettbewerb (als ungeeignet) ausgeschlossen werden können, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Vorschrift mache eine Prüfung der Eignung des betreffenden Bewerbers oder Bieters im einzelnen Fall somit nicht per se überflüssig. Es sei zweifelhaft, ob der Auftraggeber von einer solchen Prüfung absehen kann, indem er - wie die Antragsgegnerin - sein Ermessen vorab in der Weise generalisierend betätigt, dass von Insolvenz betroffene Unternehmen ohne jede weitere, am einzelnen Fall orientierte Befassung mit der Eignung und gegebenenfalls Aufklärung vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Ziel des Insolvenzverfahrens sei - mindestens gleichberechtigt neben einer Verwertung des Schuldnervermögens - zur Befriedigung der Gläubiger auch die Erhaltung des betroffenen Unternehmens durch eine Regelung, die im Insolvenzplan getroffen wird (vgl. § 1 Satz 1, §§ 217 ff. InsO). Das Beispiel des in Insolvenz gefallenen Unternehmens des Antragstellers zeige, dass es nach Maßgabe eines vom Gericht bestätigten Insolvenzplans durchaus Fallgestaltungen geben könne, in denen auch nach Eintritt von Insolvenz die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) zu bejahen ist. Dies habe die Antragsgegnerin bei ihrer vorweggenommenen Ermessensbetätigung ersichtlich nicht bedacht. Außerdem habe sie überhaupt die von ihr insoweit angestellten Ermessenserwägungen in der Vergabeakte nicht dokumentiert.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 02.05.2012 finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/VII_Verg_68_11beschluss20120502.html.

Praxistipp:

Auftraggeber sind bei einer Insolvenz eines Bieters nicht von einer Prüfung der Eignung des betreffenden Bieters befreit sondern müssen auf den konkreten Einzelfall bezogen prüfen, ob das Unternehmen bei einer Erhaltung seines Unternehmens im Rahmen des Insolvenzplans weiterhin zu einer fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Erbringung der Leistung in der Lage ist. Die Ermessenserwägungen sollte er schriftlich in der Vergabeakte festhalten.

International

AUS DER EU

Bericht zur E-Vergabe-Konferenz in Brüssel

Am 25.06.2012 fand in Brüssel die Konferenz „Elektronisches Vergabeverfahren – Herausforderung und Chance“ statt, die vom Europäischen Parlament (EP) und der EU-Kommission gemeinsam organisiert wurde. Die Kommission hatte das Thema E-Vergabe in ihrem Entwurf zur Revision der Vergaberichtlinie aufgegriffen und in ihrer Mitteilung zur Strategie einer E-Vergabe konkretisiert. Kernaussage ist, dass bis Mitte 2016 alle Vergabeverfahren nur noch elektronisch abgewickelt werden sollen. Die EU-Kommission will selbst bereits ein Jahr vor Ablauf der den Mitgliedstaaten gesetzten Frist bis Mitte 2015 auf eine vollständige elektronische Auftragsvergabe umstellen. Der Berichterstatter für die Vergaberichtlinien im EP, Marc Tarabella, wies in seiner Eingangsrede auf die Vorzüge elektronischer Verfahren hin: Sowohl auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber als auch bei den Unternehmen ergäben sich erhebliche Vereinfachungen und Einsparpotenziale.

Allerdings müsste die Frage der Interoperabilität für den Binnenmarkt gelöst werden. Beispiele aus einzelnen Mitgliedstaaten zeigten, dass die theoretisch immer wieder behaupteten Erleichterungen tatsächlich stattfinden und dass Kosten- und Zeiteinsparungen erheblich sind. Hierauf wies auch Marc Christopher Schmidt vom Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums hin. In Portugal ist die E-Vergabe seit 2009 verpflichtend vorgeschrieben. In Frankreich muss seit Beginn dieses Jahres jeder Auftraggeber bei einem Auftrag ab 90.000 € elektronisch eingereichte Angebote akzeptieren. In seinem Schlusswort betonte Binnenmarktkommissar Michel Barnier nochmals die hohen Potenziale für Europa: 100 Mrd. € könnten im öffentlichen Auftragswesen eingespart werden. Die spannende Frage bleibt: Kann Europa bis Mitte 2016 alle, also auch grenzüberschreitende Verfahren vollkommen elektronisch abwickeln? Aus deutscher Sicht steht dem nach Meinung des DIHK nichts im Wege. Die Präsentationen der Konferenz finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement/conferences/index_de.htm.

EU schreibt Studie über „eGovernment und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands“ aus

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, hat am 15.06.2012 im EU-Amtsblatt eine Ausschreibung zur Erstellung einer Studie über „eGovernment und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands“ (SMART 2012-0061) veröffentlicht (<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:199938-2012:TEXT:DE:HTML&src=0>). Gegenstand des Auftrags ist eine Studie über die relevanten Maßnahmen des eGovernment-Aktionsplans 2011-2015 für die Nutzung von IKT zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Ziele der Studie: i) Ermittlung des aktuellen Standes betreffend das Prinzip der einzigen Anlaufstelle für Registrierungen und die „Anforderung, elektronische Verfahren zum wichtigsten Mittel für die Lieferung von eGovernment-Diensten“ zu machen; ii) Analyse der Kosten und Nutzen durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Nutzung von IKT, insbesondere bei der Umsetzung des Prinzips der einzigen Anlaufstelle und iii) Erstellung eines Plans für weitere politische Maßnahmen einschließlich einer Beschreibung künftiger Handlungsmöglichkeiten und

eine Beschreibung der möglichen künftigen Entwicklungen als Grundlage für einen Dialog zwischen Mitgliedstaaten.

EWSA nimmt zu den Vergaberichtlinien-Vorschlägen der EU-Kommission Stellung

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat am 26. April 2012 zu den drei Vergaberichtlinien-Vorschlägen der EU-Kommission Stellung genommen. Der EWSA betont dabei insbesondere die Bedeutung, welche die innovativen ökologischen und sozialen Aspekten der Europa 2020-Strategie für das Öffentliche Auftragswesen haben. Hierbei befürwortet er ausdrücklich die Anwendung des Grundsatzes der Lebenszykluskosten, da eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden müsse. Ferner bestätigt der EWSA erneut seine Unterstützung für die öffentliche Vergabe von Aufträgen, die geschützten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. sozialen Unternehmen vorbehalten sind. Der EWSA vertritt die Ansicht, dass das Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ bzw. „günstigste Kosten“ nach wie vor viel Raum einnimmt und übermäßig angewendet wird. Das Kriterium des niedrigsten Preises sollte grundsätzlich die Ausnahme, nicht die Regel darstellen. Außerdem müssten die Vorschriften über die Unterauftragnehmer gestärkt werden, so EWSA. Auch befürwortet EWSA die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen „A“- und „B“-Dienstleistungen. Im Hinblick auf die Konzessionsrichtlinie stellt EWSA fest, dass bezüglich der Notwendigkeit einer Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen erhebliche Zweifel bestehen und fordert, dass eine weitere und umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wird, bevor diese Vorschläge weiterbearbeitet werden. Schließlich spricht sich der EWSA für die Einrichtung nationaler Aufsichtsmechanismen für die Umsetzung und Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe in den Mitgliedstaaten aus. Die Stellungnahme des EWSA wurde Ende Juni im Internet veröffentlicht (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:191:0084:0096:DE:PDF>).

Der EWSA wurde 1957 eingerichtet und ist ein beratendes Organ der Europäischen Union, das den zentralen EU-Organen (Europäische Kommission, Rat, Europäisches Parlament) mit seinem Sachverstand zur Seite steht, indem er Stellungnahmen zu EU-Legislativvorschlägen erarbeitet und in Initiativstellungnahmen weitere Themen behandelt, die seiner Meinung nach aufgegriffen werden sollten. Die EWSA-Mitglieder vertreten eine breite Palette an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen in ihren Mitgliedstaaten. Die Mitglieder gehören einer von drei Gruppen an: "Arbeitgeber", "Arbeitnehmer" und "Verschiedene Interessen" (d.h. Landwirte, Verbraucher, Umweltschutzorganisationen, Familienverbände, NGO usw.). Auf diese Weise bilden die EWSA-Mitglieder eine Brücke zwischen der EU und den Organisationen der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten. Informationen zum EWSA finden Sie unter <http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.de.home>.

BRASILIEN

Brasilien investiert in Sicherheitstechnik

Brasilien reagiert auf eine neue Welle von Diebstählen, Überfällen und Einbrüchen und fragt mehr Sicherheitstechnik nach, insbesondere in Hinblick auf die sportlichen Großereignisse 2014 (Fußball-WM) und 2016 (Olympische Spiele). Im Mittelpunkt des Bedarfs stehen Zugangs- und Überwachungsequipment sowie die integrierte Datenverarbeitung in den Kontroll- und Kommandozentren der Spielorte. Für die kommenden Jahre rechnen Marktexperten mit noch stärkeren Wachstumsraten. Der brasilianische Markt für elektronische Sicherheitssysteme wird auf rund 1,2 Mrd. Real (rund 480 Mio. Euro) geschätzt. Besonders internationale Unternehmen können von dieser Entwicklung profitieren, kommen doch rund 56 % der Ausrüstung aus dem Ausland. Für die zentrale Planung der Sicherheitsvorkehrungen der Großveranstaltungen ist ein im August 2011 speziell zu diesem Zweck gegründetes Sekretariat im Justizministerium verantwortlich, die Secretaria Extraordinária de Segurança para Grandes Eventos. Die neue Abteilung soll Beschaffungen auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen koordinieren und ist mit einem eigenen Budget von rund 1,1 Mrd. Real (knapp 440 Mio. Euro) ausgestattet. Im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen sollen u. a. Ausrüstungen zur Vernetzung der verschiedenen Informationssysteme sowie Videoüberwachungs- und Zugangskontrollsysteme (z. B. Sicherheitskameras) beschafft werden. Weitere Geschäftschancen ergeben

Nr. 7 / 2012

sich etwa bei der Errichtung von modernen Zugangssystemen, durchgehender digitaler Kameraüberwachung sowie Steuerungs-, Kommunikations- und Brandschutzsystemen für U-Bahnen. Aktuelle Informationen über Maßnahmen die WM 2014 betreffend finden Sie unter <http://www.copa2014.gov.br/pt-br/noticia/secretario-de-seguranca-para-grandes-eventos-detalha-plano-para-copa>.

[Quelle: Meldung der GTAI vom 03.07.2012,
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=602734.html>]

FRANKREICH

Städte modernisieren ihre U-Bahnlinien

Die französischen Städte Toulouse, Marseille, Rennes, Lyon und Lille wollen ihre Metrosysteme in den nächsten Jahren zukunftsfähig machen. Neben der Erweiterung des Netzes steht die Modernisierung respektive Automatisierung im Fokus. Insgesamt geht es um einen Auftragswert von rund 2,5 Mrd. Euro. Dabei steht in Lyon die Ausschreibung zweier Aufträge im Wert von je 200 Mio. Euro kurz bevor. Die Ausschreibungen in Marseilles werden gegenwärtig festgezurr und sind für 2016 zu erwarten. Weil die städtischen Nahverkehrssysteme speziell zu den Hauptverkehrszeiten an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sehen sich die Städte trotz zum Teil leerer Kassen zu hohen Investitionen gezwungen. Zum Teil bringen die Kommunen selbst die benötigten Mittel auf, zum Teil stammen sie aus staatlichen und aus EU-Töpfen. Auch für Deutsche Unternehmen bieten sich hier Geschäftschancen.

[Quelle: Meldung der GTAI vom 04.06.2012,
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=587360.html>]

Unterstützung bei der Abwicklung von Ausschreibungen

Die französische Außenhandelskammer ist seit über 30 Jahren der Ansprechpartner für deutsch-französische Handelsbeziehungen. Mit ihrem Tochterunternehmen Strategy & Action International GmbH wird ein umfassendes Dienstleistungsprogramm angeboten. Im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen in Frankreich haben sie sich auf die Abwicklung von Ausschreibungen spezialisiert. Im Rahmen eines Baukastensystems entwirft diese für interessierte deutsche Unternehmen nach einer genauen Bedarfsanalyse ein individuell auf sie zugeschnittenes Angebot (z.B. Projektplanung zur Einhaltung der jeweiligen Termine, Beschaffung der Vergabeunterlagen, Erstellung einer Liste der benötigten Unterlagen, Übersetzung ggf. der Lastenhefte bzw. der Leistungsverzeichnisse, Beschaffung der notwendigen Formulare [z.B. DC1, DC2], Ausfüllen der Formulare in französischer Sprache sowie Zusammenstellung des Angebotes, Übersetzung von Bescheinigungen [Cerfa, Kbis, etc], Produktspezifikationen, Modellanschreiben in französischer Sprache, Unterstützung in verfahrensrelevanten und technischen Fragen, Kontaktaufnahme mit den französischen Ansprechpartnern auf, falls im Verlauf des Verfahrens Fragen aufkommen). Ihre Ansprechpartnerin: Bärbel Harig, CCFA e.V., Lebacher Strasse 4, 66113 Saarbrücken, Tel +49 (0) 681/9963104, Fax +49 (0) 681/9963111, b.harig@e-netmail.com, www.cffa.de und www.strategy-action.com.

Aus den Bundesländern

NORDRHEIN-WESTFALEN

Nordrhein-Westfalen: Kritik am EU-Reformpaket zum Vergaberecht

Der Behörden Spiegel hat in seinem jüngsten Newsletter ein Interview mit Dr. Tobias Traupel aus dem Wirtschaftsministerium NRW zu den möglichen Umbrüchen im EU-geprägten Vergaberecht geführt, das überaus pointiert erstmals die Kritik am EU-Reformpaket „volksnah“ ausspricht. Laut Dr. Traupel sind „das meiste Detailregelungen, die die vergaberechtliche Diskussion (...) nicht wirklich weiterbringen“.

Als „wirklich ambitioniert“ stuft Traupel lediglich drei Vorschläge ein, gegen die er aber erhebliche Bedenken äußert:

- Konzessionsrichtlinie: „überflüssig“, „viel zu detailliert“, „abschreckende Wirkung“, reduziert die Bereitschaft der öffentlichen Hand, Private in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzubinden, weiter
- Beseitigung der privilegierten Dienstleistungen: „unausgegoren“, „tragen den Realitäten des Binnenmarktes nicht angemessen Rechnung“
- Aufbau einer zentralen nationalen Aufsichtsbehörde: mit dem deutschen „föderalen Staatsaufbau praktisch nicht zu vereinbaren“ und aufgrund des deutschen Primärrechtsschutzes „auch nicht erforderlich“.

„Das Regelwerk ist mit seinen zahlreichen Rück- und Querverweisen und der Verlagerung materieller Regelungen in eine Vielzahl von Anlagen auch systematisch ein Graus; solche Rechtsetzung ist das Gegenteil von „better regulation“ und trägt mit seiner mangelnden Transparenz und Lesbarkeit nicht zur Erhöhung der Akzeptanz in den Bevölkerungen der Mitgliedstaaten bei“, so Dr. Traupel weiter. Um vor allem kleinen Unternehmen und kleineren Kommunen zu helfen, der zunehmenden Normenkomplexität im Vergaberecht Herr zu werden, führt er aus: „Wir alle wünschen uns „schlanke“ Vergabeverfahren, wollen aber auch sicherstellen, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge fair ist und bestimmte Standards einhält, die den öffentlichen Auftraggebern und einer immer kritischeren Öffentlichkeit wichtig sind. Dieser Zielkonflikt kann vernünftig nicht ohne ein gewisses Maß an Regulierung gelöst werden. Um kleine Auftraggeber und Bieter nicht übermäßig zu belasten, ist es zunächst erforderlich, dass die relevanten rechtlichen Vorschriften leicht zugänglich sind. Hierzu tragen die Vergabehandbücher (...) bei (...). Notwendig sind auch Leitfäden und Muster, die eine fehlerfreie Abwicklung des Vergabeverfahrens ermöglichen. Hier sind die zuständigen Ministerien, aber (...) auch die berufsständischen Kammern gefordert.“

[Auszüge aus dem Behörden Spiegel-Newsletter "update Vergabe", Ausgabe 5, Juli 2012, <http://www.behoerden-spiegel.de/Newsletter/update-Vergabe/>. Die Fragen stellte Franz Drey, stellvertretender Chefredakteur des Behörden Spiegel]

Veranstaltungen

Terminankündigung: 2. Oktober 2012, Ort: IHK Wiesbaden

Die VOL/A: Beschaffungen im Drehkreuz aktueller Entwicklungen und eVergabe Eine gemeinsame Veranstaltung von HSGB und ABSt Hessen e.V.

Diese Ganztagesveranstaltung ausschließlich zur VOL/A gibt einen Überblick über den Status quo und aktuelle Entwicklungen der VOL/A, referiert von **Herrn Hans-Peter Müller, BWiM**.

Weiterhin werden zwei Instrumente der Vergabe vorgestellt, die der Entbürokratisierung und Kostensenkung von Vergabeverfahren dienen: Die eVergabe am Beispiel der eHAD, Referent

Nr. 7 / 2012

Herr Dr. Heiko Schinzer, AI aus Würzburg und die Präqualifizierung von Eignungsnachweisen, referiert von der **Geschäftsführerin der ABSt Hessen Brigitta Trutzel**.

Die Veranstaltung greift weiterhin schwerpunktmäßig zwei Themen auf, die in der Praxis immer wieder unterschiedlich gehandhabt werden: Produktneutrale Ausschreibung, Referent **Herr Johannes-Ulrich Pöhlker, HSGB** und die Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen im wettbewerblichen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte, N.N. AKH. Die genaue Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Es sind fünf Blöcke von ca. 1 bis 1 1/2 Stunden geplant.

Weitere Informationen zu aktuellen Veranstaltungen und Seminaren der Auftragsberatungsstelle Hessen, finden sie unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)